Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/3/22 4Ob36/01z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.2001

Norm

BWG §38

Rechtssatz

Ist die Bank - ohne sich insoweit auf das Bankgeheimnis berufen zu können - dem Solidarschuldner gegenüber (vertraglich) zur gewünschten Auskunft verpflichtet, gilt dies nach den Grundsätzen der Rechtsprechung zu § 38 BWG gleichermaßen im Verhältnis zum Verlassenschaftsgericht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 36/01z
  Entscheidungstext OGH 22.03.2001 4 Ob 36/01z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115198

Dokumentnummer

JJR_20010322_OGH0002_0040OB00036_01Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at